

Eine Zuckerteilungsstelle.

N. Berlin, 31. Dezbr. (Priv.-Tel.) Eine Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 besagt:

§ 1. Die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in den Süßigkeiten im Sinne der §§ 1 und 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, sei es allein oder zusammen mit anderen Waren, hergestellt werden, wird einer Zuckerteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe übertragen. Diese Zuckerteilungsstelle wird unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) von der Vereinigung deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten E. V. in Würzburg verwaltet.

§ 2. Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden (Süßigkeitenhersteller), haben der Zuckerteilungsstelle in Würzburg bis spätestens 15. Januar 1916 unter Benutzung der als Anlage I und II beigelegten Vordrucke Erklärungen abzugeben

1. Ueber die Zuckermengen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben, oder zur Verfügung hatten, und zwar gesondert

- nach der Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne des § 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1915,
- nach der Verarbeitung zu anderen Waren,
- nach den Zuckermengen, die sie nicht verarbeiten, oder über die sie in anderer Weise verfügt haben (zum Beispiel im Handel);

2. über die Zuckermengen, über die sie am 1. Januar 1916 in ihren Gewerbebetrieben verfügten.

Mangels ausreichender Aufzeichnungen über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 im Besitz gewesen und verarbeiteten Zuckermengen und über deren Ausschreibung nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig. Gleiches gilt, sofern der Betrieb am 1. Oktober 1914 noch nicht bestanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 Unterbrechungen erfahren hat.

§ 3. Die Zuckerteilungsstelle hat die nach § 2 abgegebenen Erklärungen der Süßigkeitenhersteller zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Sie ist befugt, beim Fehlen der Erklärungen selbst Schätzungen vorzunehmen.

Die Zuckerteilungsstelle setzt danach die Zuckermengen fest, welche der Süßigkeitenhersteller gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 im Jahre 1916 zu Süßigkeiten verarbeiten darf. (Zuckeranteil.) Die Zuckerteilungsstelle kann bei nachgewiesenen unverschuldeten und ausnahmsweisen Betriebsstörungen während der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 eine entsprechende Erhöhung des Zuckeranteils vornehmen. Sie kann die Zuteilung von der Erfüllung bestimmter Vorschriften über die Verwendung abhängig machen.

Gegen die Festsetzungen der Zuckerteilungsstelle ist Beschwerde an einen Beschwerde-Ausschuß zulässig. Der Beschwerde-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinigung deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten E. V. in Würzburg und je einem Vertreter des Verbandes deutscher Schokoladenfabrikanten in Dresden und des Verbandes deutscher Keksfabrikanten in Berlin. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig

§ 4. Die Süßigkeitenhersteller dürfen vom 1. Januar 1916 ab Zucker für ihren Betrieb und zwar nicht bloß zur Verarbeitung zu Süßigkeiten, sondern auch zur Verarbeitung zu anderen Waren oder zu anderen Zwecken (Handel), sei es käuflich oder zur Verarbeitung gegen Bohn usw. nur beziehen, wenn sie gleichzeitig den Abgebern der Zuckermengen die von der Zuckerteilungsstelle auf Antrag nach Muster der Anlage III auszufertigenden Bezugsscheine über die jeweils zu übernehmenden Zuckermengen aushändigen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeitenhersteller nur gegen Aushändigung der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern: sie haben den Empfang der Bezugsscheine innerhalb einer Woche nach Uebergabe der Zuckermengen unter Benutzung des vom Zuckerbezugschein abgetrennten Vordrucks mittels eingeschriebenen Briefes an die Zuckerteilungsstelle anzuzeigen.

Die Zuckerbezugscheine sind nur für die darin benannten Süßigkeitenhersteller zur Benutzung gültig. Uebertragungen der Zuckerbezugscheine an andere sind verboten.

Die Abgeber von Zucker haben die von den Süßigkeitenherstellern übergebenen Zuckerbezugscheine aufzubewahren und auf Verlangen der Zuckerteilungsstelle oder den nach § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 befugten Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Von den am 1. Januar 1916 zum Gewerbebetrieb des Süßigkeitenherstellers verfügbaren und von diesem Tage ab dazu übernommenen Zuckermengen dürfen zur Herstellung von Süßigkeiten nur jene Mengen verarbeitet werden, welche dem Zuckeranteil der Süßigkeitenhersteller entsprechen.

Ueber den Bezug und die Verwendung von Zuckermengen haben die Süßigkeitenhersteller unter Benutzung des als Anlage IV gegebenen Musters Buch zu führen, woraus außer dem Bezug des Zuckers ersichtlich sei muß:

- Welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 zu Süßigkeiten verarbeitet haben;
- Welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu anderen Waren verarbeitet haben;
- Welche Zuckermengen sie nicht verarbeitet oder unverarbeitet an andere abzugeben haben;
- Welche Mengen von Süßigkeiten und anderen Waren sie hergestellt haben.

Die Süßigkeitenhersteller haben diese Bücher sowie ihre sonstigen Geschäftsaufzeichnungen auf Verlangen der Zuckerteilungsstelle oder den Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen, ferner die in § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 bestimmte Auskunft zu geben.

Die Ausfertigung der Zuckerteilungsscheine erfolgt nur gegen eine gleichzeitige mit dem Antrag auf Ausfertigung an die Zuckerteilungsstelle zu entrichtende Gebühr von 10 Pfennig für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker. Die Gebühr wird zur Regelung der Kosten der Zuckerteilungsscheine nach näherer Weisung des Reichskanzlers verwendet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4. der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1914 mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.